

SATZUNG DES VEREINS ZIMMERTHEATER SPEYER E.V.

§ 1 NAME, SITZ

1. Der Verein führt den Namen ZimmerTheater Speyer e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Speyer und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 ZWECK UND AUFGABEN DES VEREINS

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Theaterlebens in Speyer.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a. den Unterhalt und Betrieb des ZimmerTheaters Speyer
 - b. die Durchführung von Theatergastspielen
 - c. die Auftragsvergabe von Theaterproduktionen
 - d. die Durchführung von theaterpädagogischen Projekten

§ 3 STEUERBEGÜNSTIGUNG

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeverordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 MITGLIEDSCHAFT

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die einen Aufnahmeantrag stellt.
2. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand des Vereins. Im Falle der Ablehnung eines Aufnahmeantrags besteht kein Anspruch auf Mitteilung der Ablehnungsgründe .
3. Der Verein hat tragende (ordentliche) Mitglieder und teilnehmende (fördernde) Mitglieder.
 - a. Tragende (ordentliche) Mitglieder des Vereins sind:
Gründungsmitglieder sowie Mitglieder die zum Zeitpunkt der Satzungsänderung bereits Mitglieder sind.
Neue Mitglieder, die sich bereits vor Erwerb der Mitgliedschaft durch Interesse und Engagement ausgezeichnet haben.

b. Teilnehmende (fördernde) Mitglieder können werden:

Personen, die auf besondere Weise die Aufgaben, Ziele und Zwecke des Vereins ideell und materiell fördern.

Fördernde Mitglieder können auch juristische Personen sein, die auf der Mitgliederversammlung durch einen Delegierten vertreten werden.

4. Die tragende (ordentliche) Mitgliedschaft berechtigt zur Stellung von Anträgen und zur Abstimmung in der Mitgliederversammlung. Die teilnehmende (fördernde) Mitgliedschaft berechtigt zur Rede, jedoch nicht zur Antragstellung und Abstimmung in der Mitgliederversammlung. Alle Mitglieder sind verpflichtet, das Ansehen des Vereins zu wahren, seine Ziele zu fördern und seine Statuten anzuerkennen.

5. Die Mitglieder sind verpflichtet, einen Jahresbeitrag zu zahlen. Dieser ist bei Eintritt in den Verein sofort fällig und innerhalb von vier Wochen zu überweisen. In den darauffolgenden Kalenderjahren ist der Beitrag jeweils zu Beginn des Jahres fällig und bis zum 31. März des betreffenden Jahres zu überweisen. Die Mitgliedsbeiträge dienen ausschließlich der Förderung des Theaterlebens. Eine aktive Beteiligung der Mitglieder an den Aufgaben gem. § 2 ist nicht vorgesehen. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden festgelegt. Für Beiträge und Spenden können Bescheinigungen (gem. gesetzlicher Vorgabe) zur Vorlage beim Finanzamt auf Verlangen ausgestellt werden.

§ 5 ENDE DER MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand (bis zum 30.09. des laufenden Jahres), durch Ausschluss, durch Tod oder durch Auflösung einer dem Verein angehörenden juristischen Person.

2. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.

§ 6 AUFWENDUNGSERSATZ

Jedes Vereinsmitglied hat einen Anspruch auf Ersatz seiner nachgewiesenen Aufwendungen für eigene Auslagen bzw. erbrachte Dienstleistungen, die im Rahmen der Tätigkeiten für den Verein entstanden sind. Hierbei sind grundsätzlich die steuerlichen Vorgaben zu Höhe und Anlass bei Fahrt- und Reisekosten zu beachten, auch begrenzt auf die aktuellen steuerlichen Pausch- und Höchstbeträge. Ein Aufwendungsersatzanspruch besteht zudem z.B. für Telekommunikationskosten, Porti und sonstige im Interesse des Vereins verauslagte Beiträge/Aufwendungen. Soweit im Einzelfall nicht abweichend vereinbart, können Ansprüche nur innerhalb eines Jahres nach der Entstehung geltend gemacht werden.

§ 7 ORGANE DES VEREINS

Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand.

§ 8 GESCHÄFTSFÜHRER

Der Verein kann zur Erledigung der laufenden Aufgaben einen Geschäftsführer bestellen.

§ 9 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins. Das Stimm- und Antragsrecht wird nur von den tragenden (ordentlichen) Mitgliedern ausgeübt. Alle Mitglieder haben Rederecht. Sie tritt mindestens einmal jährlich zusammen.
2. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a. Die Prüfung der Geschäftsberichte
 - b. Entlastung des Vorstandes
 - c. Entlastung der/des KassenverwalterIn
 - d. Wahl des Vorstandes
 - e. Wahl der Kassenprüfer
 - f. Änderung der Satzung
 - g. Auflösung des Vereins
 - h. Änderung der Mitgliedsbeiträge
3. Die Mitglieder werden vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und unter Übersendung einer Tagesordnung schriftlich oder per E-Mail eingeladen. Weitere Anträge sind spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand zuzuleiten. Verspätet eingegangene Anträge werden zugelassen, wenn die Mitgliederversammlung dies einstimmig beschließt.
4. Die Mitgliederversammlung erhält von der/dem Vereinsvorsitzenden und von der/dem KassenverwalterIn einen Jahresbericht.
5. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von der/dem Vorsitzenden und der/dem SchriftführerIn unterzeichnet wird. Es enthält den wesentlichen Gang der Sitzung und die gefassten Beschlüsse.
6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn die Belange des Vereins es erfordern oder wenn drei Vorstandsmitglieder oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe es verlangen.

§ 10 BESCHLUSSFASSUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden durch einfache Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vereinsvorsitzenden.

§ 11 SATZUNGSÄNDERUNGEN

1. Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn dies in der Tagesordnung, welche den Mitgliedern mit der Einladung zugegangen ist, vermerkt ist.

2. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zu Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 12 VORSTAND

Der Vorstand des Vereins besteht aus:

1. der/dem Vorsitzenden
2. der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
3. der/dem SchriftführerIn
4. der/dem KassenverwalterIn
5. BeisitzerIn.

Die/Der Vereinsvorsitzende oder seine/sein StellvertreterIn vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die/Der Vereinsvorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein gemeinsam als gesetzliche Vertreter.

§ 13 AUFGABEN DES VORSTANDES

1. Der Vorstand besorgt die Geschäfte des Vereins, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Dabei obliegen, unbeschadet der Verantwortung des Vorstandes, der/dem Vereinsvorsitzenden bzw. im Verhinderungsfall der/dem stellvertretenden Vorsitzenden die Leitung und die Beaufsichtigung der Geschäfte, der Vorsitz in den Sitzungen der Mitgliederversammlung sowie der Vollzug der Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung.

2. Die/Der Vereinsvorsitzende beruft die Vorstandssitzungen ein. Die Beschlüsse des Vorstandes werden durch Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichstand entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Zur Beschlussfassung müssen mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sein.

3. Die/der SchriftführerIn führt bei den Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung das Protokoll und besorgt die schriftlichen Arbeiten des Vereins sowie die Pressearbeit.

4. Die/der KassenverwalterIn führt unter persönlicher Verantwortlichkeit das Kassenwesen. Sie/Er leistet Zahlungen auf Anweisung der/des Vereinsvorsitzenden. Am Ende des Vereinsjahres ist die Kasse abzuschließen und der/dem Vorsitzenden eine Jahresrechnung vorzulegen. Bei den Mitgliederversammlungen ist den Vereinsmitgliedern Bericht zu erstatten.

5. Die Kasse ist jährlich von zwei Mitgliedern des Vereins zu prüfen, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden.

6. Der Vorstand und die Kassenprüfer sind alle zwei Jahre neu zu bestimmen.

§ 14 GESCHÄFTSJAHR

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 15 EHRENMITGLIEDER

Personen, die sich um die Zwecke des Vereins besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag der/des Vorsitzenden durch den Vorstand zum Ehrenmitglied gewählt werden. Die Wahl zum Ehrenmitglied kann nur ohne Gegenstimme erfolgen.

§ 16 AUFLÖSUNG

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt, wenn die zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung, bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder, einen entsprechenden Beschluss mit zwei Drittel Mehrheit fasst.

2. Bei Auflösung des Vereins, bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke oder Entziehung der Rechtsfähigkeit fällt das vorhandene Vermögen des Vereins an die Stadt Speyer, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung der Kultur zu verwenden hat.

§ 17 VEREINSHAFTUNG

Es haftet ausschließlich der Verein mit seinem Vereinsvermögen.